



Ökologische Leistungen Fußer

Dipl. Landschaftsökologe Moritz Fußer

Gutachten - Kartierung - Forschung

Neureuter Str. 5-7 – 76185 Karlsruhe

017624860225

moritzfusser@gmx.de

www.oekologischegutachten.de

Bebauungsplan Industriestraße Süd

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

März 2018

Bebauungsplan Industriestraße Süd

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung

Auftraggeber:

Gemeinde Gondelsheim
Bruchsaler Straße 32
75053 Gondelsheim

Auftragnehmer:

Ökologische Leistungen Fußer
Dipl. Landschaftsökologe Moritz Fußer
Leopoldstraße 33
76133 Karlsruhe

Projektbearbeitung

Dipl. LaÖk Moritz Fußer



Karlsruhe, 13.03.2018

Impressum

Erstelldatum: März 2018
Letzte Änderung: 13.03.2018
Autor: Moritz Fußer
Seitenzahl: 9

© Copyright Ökologische Leistungen – Dipl. Landschaftsökologe Moritz Fußer

Inhalt

1. Einleitung	4
1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung	4
1.2 Rechtliche Grundlagen	4
1.3 Prüfschema	6
2. Vorprüfung	6
2.1 Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum	6
Fotodokumentation	8

1. Einleitung

1.1 Anlass und Vorhabensbeschreibung

Das in der Industriestraße gelegene Betriebsgelände der Firma Harsch Bau GmbH & Co KG soll erweitert werden, wofür ein Bebauungsplan aufgestellt werden soll. Die Fläche des Plangebietes beträgt ca. 5 ha, wovon ca. 1,5 ha im Außenbereich liegen. Die derzeitige Erweiterung des Betriebsgeländes bezieht sich allerdings nur auf einen geringen Ausschnitt. Im Zuge der Erweiterung kommt es zusätzlich zu einem Teilabriss einer derzeit genutzten Hall.

Da eine Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten nicht ausgeschlossen werden kann, ist eine artenschutzrechtliche Prüfung nötig.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor anthropogenen Beeinträchtigungen wurden auf europäisch gemeinschaftlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen. Auf europäischer Ebene ist der Artenschutz in der FFH-Richtlinie (Artikel 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992) sowie in der Vogelschutzrichtlinie (Artikel 5 -7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten, am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51).

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die generellen artenschutzrechtlichen **Verbotstatbestände** des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

*1. wild lebenden Tieren der **besonders geschützten** Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*

2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten** Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der **besonders geschützten** Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote)."

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

1.3 Prüfschema

Das Prüfschema gliedert sich in

- die **Vorprüfung**, wobei relevante Arten ermittelt und eine Erheblichkeitsabschätzung (Potenzialabschätzung) erfolgt,
- die **Konfliktanalyse**, wobei der Störungs- und Schädigungsverbote geprüft werden,
- die **Ausnahmeprüfung** (bei einer Schädigung und erheblichen Störung) zur Prüfung des günstigen Erhaltungszustands der beeinträchtigten Populationen, der Beschreibung von Maßnahmen zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustands und ggf. der Formulierung von Alternativen.

2. Vorprüfung

2.1 Auswahl der zu betrachteten Arten und Untersuchungsraum

Auf Grundlage der vorgefundenen Habitatausstattung, wurde eine Potenzialanalyse durchgeführt. Begutachtet wurde der gesamte relevante Bereich und angrenzende Flächen. Es erfolgte zudem eine Begutachtung der Halle auf Hinweise durch eine Nutzung bzw. auf eine Eignung für geschützte gebäudewohnende Arten.

Im Planbereich befinden sich außerhalb des Betriebsgeländes mehrere Gehölze, zum Bahndamm hin grenzt eine schmale ruderale Böschung, die sich komplett entlang der Gleise zieht. Der Großteil des Geländes stellt landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen dar. Direkt an der Bundesstraße B35 liegen weitere Gehölze mit einem Höhlenbaum.

Die Gehölze und Bahnböschung liegen allerdings außerhalb des Eingriffsbereichs. Einige Nadelhölzer zwischen Betriebsgelände und Wiesenfläche wurden bereits gerodet.

Vögel

Im Planbereich selbst kann nur mit einem Auftreten von ubiquitären Vogelarten gerechnet werden (hohe Lärmimmission durch Bahn, Straße und Betrieb). Es sind keine Gehölze von der Erweiterung betroffen. Im Hallengebäude und an den Außenwänden gibt es keine Hinweise auf eine Nutzung durch Vögel. Durch den Geschäftsbetrieb in der Halle kommt es zu erhöhten Lärmimmissionen sowie zu optischen Reizen (Personenverkehr). In einem kleinen Anbau befindet sich eine Öffnung, wobei im Inneren keine Brutmöglichkeiten gegeben sind. Zudem kommt es im Anbau zu Geruchsbelästigungen auf Grund von gelagerten Baumaterialien.

Eine Betroffenheit von Vögeln ist daher insgesamt auszuschließen.

Reptilien

Im Eingriffsbereich befinden sich keine geeigneten Habitate für Reptilien (Sonnen- und Eiablageplätze, Überwinterungshabitate). Die an das Plangebiet angrenzende Bahnböschung kann als Reptilienlebensraum angesehen werden. Da dort aber nicht eingegriffen wird (die Erschließung geht bis an die Böschung heran), ist mit keiner Betroffenheit zu rechnen.

Fledermäuse

Im Gebiet fehlt es an geeigneten Strukturen für Fledermäuse. Die Halle ist ungeeignet, da sich dort keine geeigneten Spalten befinden. Teilweise ist Mauerwerk unverputzt, allerdings sind die Spalten zwischen den Steinen nicht geeignet. Fledermäuse bevorzugen vor allem mehr oder weniger vertikal verlaufende und tiefe Spalten, die sich nach Innen verjüngen, so dass während der Überwinterung einem Zufrieren entgegengewirkt werden kann.

In der Halle herrscht durch den Betrieb ein hoher Lärmpegel. Außerdem befinden sich im Inneren am Übergang zwischen Wänden und Dach viele Spinnweben, die ein Indiz für eine ausbleibende Nutzung darstellen. Zugang zu Hohlräumen o. ä., die als Sommerquartiere oder Wochenstuben genutzt werden können, fehlen.

Eine Betroffenheit von Fledermäusen ist somit ausgeschlossen.

Weitere Säugetiere

Ein Vorkommen von besonders und streng geschützten Säugetieren kann auf Grund fehlender Habitataustattungen ausgeschlossen werden.

Insekten

Eine Betroffenheit von jeglichen Insektengruppen kann ausgeschlossen werden, da es an geeigneten Strukturen mangelt (geeignete Gehölze, xerotherme Bodenstrukturen, blütenreiche Vegetationsbestände etc.).

Arten mit Gewässeranbindung

Vorkommen von Arten mit Gewässeranbindung können auf Grund fehlender Habitatausstattung ausgeschlossen werden. Auch Pionierarten wie Wechselkröte oder Gelbbauchunke können ausgeschlossen werden.

Pflanzen:

Die Fläche ist als sehr artenarm anzusehen. Ein Vorkommen von besonders bzw. streng geschützten Pflanzenarten ist auszuschließen.

Auf Grund der Ergebnisse der Habitatpotenzialanalyse kann eine Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten ausgeschlossen werden. Das Vorhaben ist nach artenschutzrechtlichen Aspekten als zulässig anzusehen. Auf Grund dessen ist eine weitere Betrachtung (Art-zu-Art-Analyse) hinfällig.

Es ist aber dringend darauf zu achten, dass Eingriffe in die ruderalen Vegetationsbereiche der Bahnböschung sowie in die straßenbegleitende Gehölze unterbleiben.

Fotodokumentation

Halle:



Bebauungsplan Industriestraße Süd
Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung



Gelände (Gehölze außerhalb Eingriffsbereich und Böschung):

